

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/79a5d88b-acc2-3348-8261-e3ab9df11e49>

Bibliografie

Titel	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
Amtliche Abkürzung	BauNVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1-2

§ 25b BauNVO - Überleitungsvorschrift aus Anlass der dritten Änderungsverordnung

(1) ¹Ist der Entwurf eines Bebauungsplans vor dem Inkrafttreten der dritten Änderungsverordnung nach § 2a Absatz 6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt worden, ist auf ihn § 11 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum Inkrafttreten der dritten Änderungsverordnung geltenden Fassung anzuwenden. ²Das Recht der Gemeinde, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erneut einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Auf Bebauungspläne, auf die § 11 Absatz 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 Anwendung findet, ist [§ 11 Absatz 3 Satz 4](#) entsprechend anzuwenden.

